

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 42 -

Nr. 10

Dingolfing, 5. Mai

2010

Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2010

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Volksschule
Loiching (Grundschule)

(13) 941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2010 folgende vom Kreistag am 01.03.2010 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2010

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2010 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 62.001.800 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 18.978.500 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.070.600 Euro
in den Aufwendungen auf 2.239.400 Euro
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 665.000 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.239.300 Euro
in den Aufwendungen auf	2.265.600 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	127.500 Euro

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **5.550.000 Euro** aufgenommen.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Altenheimes Mengkofen in Höhe von 532.600 werden aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 13.850.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Alten- und Pflegeheime Mengkofen und Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 39.242.281 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

Nr. 10

Dingolfing, 5. Mai

2010

2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2009 um 2.541.312 Euro, das sind 6,9 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2010 85.309.306 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **46 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 14.04.2010 Az. 12-1512.279-12 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 06.05.2010 bis 14.05.2010 im Landratsamt Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf. Außerdem kann während des Jahres Einsicht an gleicher Stelle genommen werden.

Dingolfing, den 03.05.2010
Landkreis Dingolfing-Landau

20-050/1

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Schulverbandssatzung)

**Der Schulverband Volksschule Loiching – Grundschule – erlässt aufgrund des
Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO)**

folgende

vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 26.04.2010 Nr. 20-050/1 genehmigte

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Volksschule Loiching (Grundschule)
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Loiching.

§ 2 Kassengeschäfte, Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Loiching geführt.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zu entrichten. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 und Art. 19 Abs. 3 FAG gelten entsprechend.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

ein Sitzungsgeld von 25 Euro

für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Schulverbandes.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden. Der übliche Sitzungsort ist nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung im Rathaus Niederviehbach oder die Grundschule Loiching.
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz von 15 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro je Rechnungsprüfung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 2002 außer Kraft.

Loiching, 30.04.2010
Günter Schuster
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat